

und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591).

83.

**Anordnung vom 30. Januar 1976
Ober den Fischfang in der Ostsee,
den Territorialgewässern und
inneren Seegewässern der
Deutschen Demokratischen Republik
— Ostsee- und Küstenfischereiordnung —
(GBl. I Nr. 9 S. 157)
— Auszug —**

XIX.

Ordnungsstrafbestimmungen

§27

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in dieser Anordnung ausgesprochenen Verbote betreffend die
— Mindestmaße einzelner Fischarten,
— Mindestmaschenweiten für Fanggeräte,
— Schonzeiten und Schonbezirke,
— Anwendung bzw. Beschränkung der Anwendung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden,
— Ausübung des Angelsports
verstößt;

2. die gemäß dieser Anordnung erforderlichen Genehmigungen für
— die Ausübung des Fischfanges und des Angelsports,
— die Umsetzung von Fischen,
— das Aufstellen und den Einsatz von Fischfangeräten und Sperrvorrichtungen,
— die Werbung von Wasserpflanzen,
— den Einsatz von Lichtquellen
nicht einholt;

3. das in dieser Anordnung vorgeschriebene Fangtagebuch nicht führt oder bei Kontrollen durch Mitarbeiter des Oberflschmeisteramtes nicht vorweist;

4. die in dieser Anordnung festgelegten Meldepflichten betreffend
— die Feststellung untermaßiger Fische,
— den Ursprung zu schonender Fischarten,
— das Fischsterben,
— den Kauf und Verkauf sowie die Veränderung der maschinellen Ausrüstung von Fischereifahrzeugen
nicht erfüllt;

5. den auf der Grundlage dieser Anordnung erfolgenden Weisungen des Oberflschmeisteramtes oder seiner Mitarbeiter nicht nachkommt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden, oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegt dem Oberflschmeister.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Oberflschmeisteramtes und die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang benutzt werden, können zusammen mit dem sich zum Zeitpunkt der Feststellung der Ordnungswidrigkeit an Bord befindlichen Fang oder selbständig eingezogen werden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

84.

**Verordnung vom 27. Mai 1976
über die Flaggenführung
and Eigentumsrechte an Schiffen
und das Schiffsregister
— Schiffsregisterverordnung —
(GBl. I Nr. 21 S. 285)
— Auszug —**

§32

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die vorgeschriebene Schiffsurkunde nicht an Bord führt,
2. die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nicht gemäß § 7 führt,
3. es unterläßt, den Eintragungsantrag